

# Wochenblatt

Vierter Jahrgang.

für

Preis 20. Ngr jährl.  
illustr. Beilage viertelj. 10 ngr

## Mühltroff, Pausa, Elsterberg

und die Umgegend.

Redigirt, gedruckt und verlegt

von

August Wieprecht in Plauen

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh; Anzeigen und Bekanntmachungen jeder Art und jedes Orts werden aufgenommen und müssen bis spätestens Freitag Mittag in Plauen abgegeben worden sein. Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum acht Pfennige.

N<sup>o</sup> 8.

den 19. Februar

1848.

### Verordnung,

den Verkauf verbotener Goldmünzen von Seiten der Geldwechsler betreffend;

vom 14. Januar 1848.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. I. 1848.)

Bereits durch die, zu weiterer Ausführung des Münzgesetzes vom 20. Juli 1840 erlassene Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Septbr. 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 227) sind §. 1 unter anderen diejenigen Ducaten, welche weniger als 65 Ns wiegen, sowie diejenigen Fünfstückerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte bei doppelten mehr als 4 Ns, bei einfachen mehr als 2 Ns und bei halben mehr als 1 Ns fehlen, als **verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen ganz untersagt ist**, bezeichnet, und es ist zugleich §. 3 bestimmt worden, daß denen, welche sich im Besitze verbotener Münzen befinden, gestattet sei, sich derselben entweder durch Ablieferung an die hiesige Münzstätte, welche dafür den Metallwerth vergüten werde, oder im Wege des Geldwechselverkehrs, auf welchen jedoch das Verbot der Wiederausgabe solcher Münzen als Zahlungsmittel ebenfalls unbedingte Anwendung leide, zu entledigen.

Wenn demungeachtet zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gelangt ist, daß sich seitdem der Umlauf der leichten Goldmünzen keineswegs erheblich vermindert, und dies vorzüglich in dem Verfahren solcher Personen seinen Grund habe, welche dergleichen Münzen von den Geldwechslern al marco kaufen, und sodann wieder als Zahlungsmittel in Umlauf zu bringen wissen, so werden hiermit in fernerer Ausführung des Gesetzes vom 22. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 181) folgende nachträgliche Bestimmungen getroffen:

§. 1. Der den Geldwechslern hinsichtlich der bei ihnen eingehenden leichten, nach §. 1 der Verordnung vom 8. September 1841 verbotenen Goldmünzen gestattete Verkauf nach dem Gewichte und Gehalte (al marco) soll nur unter der Bedingung Statt finden, daß die Geldwechsler die in ihrem Besitze befindlichen und künftig noch bei ihnen einkommenden Goldmünzen vor dem Verkaufe **zerschneiden** oder **zerschneiden lassen**.

§. 2. Dafern ein Geldwechsler dergleichen verbotene Goldmünzen unzerschnitten al marco verkauft, so tritt für ihn eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu vier Wochen oder verhältnismäßige Geldbuße ein. Im Wiederholungsfalle findet lediglich Gefängnißstrafe Statt, welche bis auf acht Wochen verschärft werden kann.

§. 3. Die §. 2 angedrohten Strafen sollen Statt finden, es habe ein Geldwechsler selbst, oder durch die Seinigen, oder dritte Personen, wider diese Verordnung gehandelt.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, den 14. Januar 1848.

Ministerium des Innern.

v. Falkenstein.

Demuth.